

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

1955 S. 1541
berichtigt durch
1955 S. 1916

Ausgabe A

8. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. August 1955	Nummer 104
-------------	---	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.	G. Arbeits- und Sozialminister.
B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.	RdErl. 1. 7. 1955, Richtlinien für die Leistungen der offenen wirtschaftlichen Fürsorge S. 1541/42.
C. Innenminister.	H. Kultusminister.
D. Finanzminister.	J. Minister für Wiederaufbau.
E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.	K. Justizminister.
F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.	

G. Arbeits- und Sozialminister

Richtlinien für die Leistungen der offenen wirtschaftlichen Fürsorge

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 7. 1955 — IV A 2/OF/60

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
Einleitung		1545/46
I. Abschnitt		
Aufgabe und Ziel der öffentlichen Fürsorge	Nr. 1— 8	1545/46
II. Abschnitt		
Leistungen der öffentlichen Fürsorge	Nr. 9— 71	1545/46—1555/56
A. Richtsatzmäßige Barunterstützung	Nr. 10— 35	1547/48—1549/50
1. Regelbedarf	Nr. 10— 11	1547/48
2. Mehrbedarf nach §§ 11 b bis 11 f RGr.	Nr. 12— 34	1547/48—1549/50
2.1 Mehrbedarf für Pflege	Nr. 13— 19	1547/48
2.2 Mehrbedarf bei Erwerbsminderung	Nr. 20— 23	1547/48
2.3 Mehrbedarf bei Erwerbstätigkeit	Nr. 24— 29	1549/50
2.4 Mehrbedarf bei Berufsausbildung	Nr. 30— 32	1549/50
2.5 Zusammentreffen von Mehrbedarfsmerkmalen	Nr. 33— 34	1549/50
3. Kürzung des Bedarfssatzes	Nr. 35	1549/50
B. Regelbeihilfen	Nr. 36— 43	1551/52
1. Unterkunft	Nr. 36— 42	1551/52
2. Winterfeuerung	Nr. 43	1551/52
C. Sonderbeihilfen	Nr. 44— 64	1551/52—1553/54
1. Beschaffung von Kleidung, Wäsche und Schuhwerk, größere Schuhreparaturen	Nr. 45	1551/52
2. Beschaffung von Hausrat	Nr. 46— 47	1551/52
3. Krankenhilfe und Hilfe zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit	Nr. 48— 53	1551/52—1553/54
3.1 Ärztliche und zahnärztliche Versorgung	Nr. 49— 50	1551/52
3.2 Arzneien, Kur- und Heilmittel		
3.3 Hilfsmittel zur Erleichterung von Leiden oder von Folgen geheilter Leiden		
3.4 Krankenhauspflege		
3.5 Zahnersatz	Nr. 51	1553/54

		Seite:
3.6 Hauskrankenpflege	}	Nr. 52— 53 1553/54
3.7 Durchführung von Kuren		
3.8 Heilstättenbehandlung		
4. Pflegebeihilfen	Nr. 54— 55	1553/54
5. Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen	Nr. 56— 57	1553/54
6. Kosten der Berufsausbildung	Nr. 58— 59	1553/54
7. Sonstige Sonderbeihilfen	Nr. 60— 61	1553/54
8. Bestattungsaufwand	Nr. 62— 64	1553/54
D. Persönliche Hilfe	Nr. 65— 66	1555/56
E. Aufiangrenze	Nr. 67— 71	1555/56

III. Abschnitt

Verwertung von Sach- und Barvermögen, Anrechnung von Einkommen und Heranziehung zum Unterhalt	Nr. 72—115	1555/56—1563/64
A. Verwertung von Sach- und Barvermögen und Anrechnung von Einkommen	Nr. 72— 96	1555/56—1559/60
1. Verwertung von Sach- und Barvermögen	Nr. 73— 80	1555/56—1557/58
2. Anrechnung von Einkommen	Nr. 81— 96	1557/58—1559/60
2.1 Arbeitseinkommen des Hilfsbedürftigen	Nr. 81— 84	1557/58
2.2 Einkommen des Hilfsbedürftigen aus Renten, Pensionen u. dgl.	Nr. 85— 88	1557/58
2.3 Anrechnungsfreie und bedingt anrechnungsfähige Renten und sonstige zweckgebundene Einkommen	Nr. 89— 93	1557/58—1559/60
2.4 Einkommen aus Kapital und Grundbesitz	Nr. 94	1559/60
2.5 Einnahmen aus Untervermietung	Nr. 95— 96	1559/60
B. Heranziehung zum Unterhalt	Nr. 97—115	1559/60—1563/64
1. Allgemeines	Nr. 97—101	1559/60
2. Unterhaltspflichtige in Haushaltsgemeinschaft mit Hilfsbedürftigen	Nr. 102—111	1559/60—1561/62
2.1 Erweitert Unterhaltspflichtige	Nr. 102	1559/60
2.2 Sonstige Unterhaltspflichtige	Nr. 103—104	1559/60
Unterhaltsleistung bei		
a) Erwerbseinkommen	Nr. 105—107	1561/62
b) Einkommen anderer Art	Nr. 108—110	1561/62
3. Nichtunterhaltspflichtige in Haushaltsgemeinschaft mit Hilfsbedürftigen	Nr. 112	1563/64
4. Unterhaltspflichtige, die nicht mit dem Hilfsbedürftigen in Haushaltsgemeinschaft leben	Nr. 113—114	1563/64
5. Besondere Verhältnisse	Nr. 115	1563/64

IV. Abschnitt

Erstattungspflicht und Ersatz von Fürsorgekosten	Nr. 116—132	1563/64—1567/68
A. Erstattungspflicht des Unterstützten, des Ehegatten sowie der Eltern und der Erben des Unterstützten	Nr. 116—122	1563/64—1565/66
B. Überleitung von Ansprüchen des Hilfsbedürftigen	Nr. 123—132	1565/66—1567/68
1. Überleitung von bürgerlich-rechtlichen Ansprüchen	Nr. 123—129	1565/66
(§§ 91 Abs. 2 BVFG, § 19 Abs. 2 BEvG)	Nr. 126—127	1565/66
2. Überleitung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen	Nr. 130—132	1565/66—1567/68

V. Abschnitt

Schlußvorschriften	Nr. 133	1567/68
-------------------------------------	---------	---------

Einleitung

Die seit Erlass der Richtlinien zur Durchführung der öffentlichen Fürsorge in Nordrhein-Westfalen vom 20. Mai 1949 eingetretene Entwicklung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet und auf dem Gebiet des Fürsorgerechts macht eine Neufassung der Richtlinien erforderlich. Sie erfolgt im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Landschaftsverbänden.

Die neuen Richtlinien bezwecken unter Aufrechterhaltung des Grundsatzes der individuellen Fürsorge eine einheitliche Handhabung der Rahmenvorschriften der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge v. 1. August 1931 (RGBl. I S. 448) i. d. F. d. Ges. über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen v. 20. August 1953 (BGBl. I S. 967).

Es wird empfohlen, nach diesen Richtlinien zu verfahren.

I. Abschnitt

Aufgabe und Ziel der öffentlichen Fürsorge

- 1 A. Die öffentliche Fürsorge hat nach § 1 RGr. die Aufgabe, Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensbedarf im Rahmen des § 6 RGr. zu gewähren. Hilfsbedürftig ist, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen erhält (§ 5 RGr.).
- 2 Die öffentliche Fürsorge hat den Hilfsbedürftigen möglichst in den Stand zu setzen, den Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen aus eigener Kraft zu beschaffen. Die Hilfe muß rechtzeitig einsetzen und der Notlage nachhaltig entgegenwirken. Sie soll verhüten, daß vorübergehende Not zu dauernder wird. Die Fürsorge kann auch vorbeugend eingreifen, um drohende Hilfsbedürftigkeit zu verhüten. Die Hilfe ist nicht von einem Antrag abhängig zu machen (§§ 1 bis 3 RGr.).
- 3 Die Leistungen haben sich nach der Besonderheit des Einzelfalles zu richten, d. h. sie sind so zu bemessen, daß Art und Dauer der Not, die Person des Hilfsbedürftigen und die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden (§ 10 RGr.).
- 4 B. Jeder Hilfsbedürftige hat die Pflicht, seine Hilfsbedürftigkeit aus eigener Kraft zu beseitigen oder zu vermindern. Die öffentliche Fürsorge unterstützt im allgemeinen nur solche Personen, die nicht in Arbeit vermittelt werden können.
- 5 Besteht Arbeitsfähigkeit im Sinne der §§ 87, 88 AVAVG, d. h. ist der Hilfesuchende noch imstande, wenigstens ein Drittel dessen zu erwerben, was geistig und körperlich gesunde Personen mit derselben oder ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen, so ist er an das Arbeitsamt zur Arbeitsvermittlung und zur Inanspruchnahme von Unterstützungen (Alu bzw. Alfu) zu verweisen (vgl. hierzu die geltenden Richtlinien über Zusammenarbeit zwischen Fürsorgeamt und Arbeitsamt).
- 6 Frauen soll Erwerbsarbeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die geordnete Erziehung ihrer Kinder gefährdet würde. Außerdem sind bei Frauen die Pflichten besonders zu berücksichtigen, die ihnen die Führung eines Haushalts oder die Pflege von Angehörigen auferlegt.
- 7 Auch der nicht voll arbeitsfähige Hilfsbedürftige muß seine Arbeitskraft verwerten, um den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen zu beschaffen.
- 8 In geeigneten Fällen, d. h. wenn der Hilfsbedürftige noch leichte Arbeit verrichten kann oder wenn arbeitserzieherische Gründe dies erfordern, kann ihm an Stelle von Unterstützung angemessene Arbeit zugewiesen oder die Unterstützung von der Arbeitsleistung abhängig gemacht werden (§ 19 RFV). Es muß sich in jedem Falle um eine gemeinnützige Arbeit handeln.

II. Abschnitt

Leistungen der öffentlichen Fürsorge

- 9 Der notwendige Lebensbedarf nach § 6 RGr. kann durch folgende Leistungen sichergestellt werden:
 - A. Richtsatzmäßige Barunterstützung einschl. Mehrbedarfszulagen
 - B. Regelbeihilfen
 - C. Sonderbeihilfen.

Die Summe aus richtsatzmäßiger Barunterstützung einschließlich Mehrbedarfszulagen und Regelbeihilfen ergibt den Bedarfssatz des Hilfsbedürftigen. In die Bedarfsberechnung sind grundsätzlich nur die hilfsbedürftigen Mitglieder der Familiengemeinschaft einzubeziehen. (Vgl. jedoch Nr. 102.)

A. Richtsatzmäßige Barunterstützung

1. Regelbedarf

- 10 Durch die richtsatzmäßige Barunterstützung wird im Regelfall der notwendige Bedarf für den laufenden Lebensunterhalt ohne den Bedarf für Unterkunft abgegolten.
- 11 Die richtsatzmäßige Barunterstützung ist bestimmt zur Deckung der Aufwendungen für Nahrung, Beleuchtung, Kochfeuerung, Instandhaltung von Kleidung, Wäsche und Schuhen, Reinigung, kleinere Bedürfnisse des täglichen Lebens und für den normalen Pflegebedarf.

2. Mehrbedarfszulagen nach §§ 11 b bis 11 f RGr.

- 12 Die richtsatzmäßige Unterstützung erhöht sich um die Mehrbedarfszulagen, die die Reichsgrundsätze bei Vorliegen bestimmter Mehrbedarfsmerkmale vorsehen.

2.1 Mehrbedarf für Pflege

- 13 a) Hilfsbedürftigen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- 14 b) Müttern, die mit mindestens 2 Kindern, die das Volksschulpflichtige Alter nicht überschritten haben, zusammenleben und für deren Pflege und Erziehung allein zu sorgen haben,
- ist eine Mehrbedarfszulage gemäß § 11 b RGr. von 20 v. H. des für sie maßgebenden Richtsatzes zu gewähren.
- 15 c) Blinden, die keine entsprechende Pflegezulage auf Grund anderer bundesgesetzlicher Bestimmungen erhalten, ist eine Mehrbedarfszulage in folgender Höhe zu gewähren:
- 16 alleinstehende Blinde erhalten
- eine Zulage in Höhe des zweifachen des für sie maßgebenden Richtsatzes bis zur Höhe der Pflegezulage eines Kriegsblinden (§ 11 f Abs. 1 RGr., siehe hierzu auch § 35 BVG).
- 17 haushaltsangehörige Blinde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (einschl. Haushaltungsvorstand) erhalten eine Zulage in Höhe des zweifachen Richtsatzes eines Haushaltungsvorstandes bis zur Höhe der Pflegezulage eines Kriegsblinden (§ 11 f Abs. 1 RGr.).
- 18 haushaltsangehörige Blinde, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten vom vollendeten 2. Lebensjahr ab
- eine Zulage in Höhe des Richtsatzes für einen gleichaltrigen Haushaltsangehörigen.
- (Vgl. zu Nr. 15 bis 17 die Bestimmungen über das Blindenpflegegeld aus Landesmitteln.)
- 19 (Bei haushaltsangehörigen Blinden, die das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine bestimmte Höhe der Mehrbedarfszulage gesetzlich nicht vorgesehen. Sie ist ggf. im Hinblick auf § 10 RGr. nach Lage des Einzelfalles zu bemessen.) (Vgl. Nr. 54).

2.2 Mehrbedarf bei Erwerbsminderung

- 20 a) Schwererwerbsbeschränkten, d. h. solchen Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht nur vorübergehend außerstande sind, durch eine Tätigkeit, die ihren Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres bisherigen Berufes zugemutet werden kann, wenigstens ein Drittel dessen zu erwerben, was geistig und körperlich gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen, ist eine Mehrbedarfszulage gemäß § 11 b RGr. in Höhe von 20 v. H. des für sie maßgebenden Richtsatzes zu gewähren.
- 21 b) bei Kriegsbeschädigten ist als Ausgleich für die Folgen der Schädigung ein Mehrbedarf anzuerkennen in Höhe der Grundrente, die ihnen gesetzlich zusteht (§ 23 Abs. 3 RGr.).
- 22 c) Unfallrentnern, deren Hilfsbedürftigkeit mit ihrem Körperschaden zusammenhängt, ist bei Erwerbsminderung von mindestens 50 v. H. ein Mehrbedarf in Höhe derjenigen Grundrente zu gewähren, die sie erhalten würden, wenn wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit ein Anspruch auf Rente nach dem BVG bestände (§ 11 c Abs. 2 RGr.).
- 23 d) Personen, die als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung eine Rente erhalten, ist, wenn ihre Hilfsbedürftigkeit mit dieser Schädigung zusammenhängt, als Ausgleich der Schädigung ein Mehrbedarf in Höhe des Betrages anzuerkennen, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente gewährt werden würde (§ 11 c Abs. 3 RGr.).

2.3 Mehrbedarf bei Erwerbstätigkeit

- 24 a) Personen, die unter Aufwendung besonderer Tatkraft, z. B. trotz vorgerückten Alters oder starker Erwerbsbeschränkung einem geringfügigen Erwerb nachgehen, ist ein angemessener Mehrbedarf zu gewähren, auch wenn sie nicht die Voraussetzungen des § 11 b Abs. 2 und 3 RGr. erfüllen (§ 11 d Abs. 1 RGr.). Erfüllen sie die Voraussetzungen des § 11 b RGr., so ist der dort vorgesehene Mehrbedarf zusätzlich zu gewähren.
- 25 b) Bei Frauen, die einem geringfügigen Erwerb nachgehen, obwohl ein wesentlicher Teil ihrer Arbeitskraft durch die Führung eines Haushaltes oder durch die Pflege von Angehörigen in Anspruch genommen wird, gilt das gleiche wie zu Nr. 24 (§ 11 d Abs. 2 RGr.).
- 26 Der Bundesminister des Innern hat in seinen Richtlinien v. 11. 1. 1954 (GMBI. S. 45) empfohlen, einen Erwerb im Sinne des § 11 d Abs. 1 RGr. und grundsätzlich auch im Sinne des § 11 d Abs. 2 dann als geringfügig anzusehen, wenn das Erwerbseinkommen (nach Absetzung der im § 8 Abs. 2 RGr. genannten Aufwendungen) den zweifachen Richtsatz eines Alleinstehenden nicht übersteigt.
- 27 In der Regel ist bei einem Erwerbseinkommen bis zu 20 DM monatlich ein Mehrbedarf in Höhe des Erwerbseinkommens anzuerkennen. Übersteigt das Erwerbseinkommen diesen Betrag, so erhöht sich der anzuerkennende Mehrbedarf um ein Viertel des 20 DM übersteigenden Betrages.
- 28 c) Blinden, die ein Erwerbseinkommen erzielen, ist ein Mehrbedarf in Höhe von 40 v. H. ihres Erwerbseinkommens (Nettoeinkommens), ohne Rücksicht auf dessen Höhe, zuzubilligen. Einkommen unter 40 DM monatlich sind in voller Höhe als Mehrbedarf anzuerkennen. Bei Einkommen ab 40 DM monatlich sind mindestens 40 DM monatlich als Mehrbedarf anzuerkennen.
- 29 d) Personen, die einem geringfügigen Erwerb nachgehen, ohne dabei besondere Tatkraft aufzuwenden, ist ein Mehrbedarf in einer Höhe zuzubilligen, die den Hilfsbedürftigen in seinem Willen stärkt, den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen selbst zu beschaffen (§ 1 Abs. 2 RGr.). Bei Festsetzung des Mehrbedarfs ist nach Nr. 27 zu verfahren mit der Einschränkung, daß sich der Mehrbedarf nicht um ein Viertel, sondern nur um ein Achtel des 20 DM übersteigenden Betrages erhöht.

2.4 Mehrbedarf bei Berufsausbildung

- 30 a) Volljährigen, deren Berufsausbildung infolge des Krieges oder seiner Auswirkungen nicht begonnen, nicht fortgesetzt oder nicht abgeschlossen werden konnte und die sich infolgedessen noch in der Ausbildung für einen angemessenen Beruf befinden,
- 31 b) Blinden, Hör- oder Sprachgeschädigten sowie Krüppeln ohne Altersgrenze, die sich in der Ausbildung für einen angemessenen Beruf befinden,
- 32 c) minderjährigen Lehrlingen und Anlernlingen in eigener oder fremder Familie
- ist eine Zulage in Höhe des Richtsatzes für einen gleichaltrigen Haushaltsangehörigen zu gewähren (§ 11 e RGr.). (Vgl. Nr. 58, im übrigen die geltenden Richtlinien über Ausbildungsbeihilfen.)

33 2.5 Zusammentreffen von Mehrbedarfsmerkmalen

Wenn in der Person des Hilfsbedürftigen mehrere Mehrbedarfsmerkmale zusammentreffen, so ist grundsätzlich ein einfacher Mehrbedarf nach der für den Hilfsbedürftigen günstigsten Regelung zu gewähren.

Treffen z. B. Mehrbedarfsmerkmale nach § 11 b RGr. mit Mehrbedarfsmerkmalen nach § 11 f Abs. 1 RGr. zusammen, so ist nur die Mehrbedarfszulage nach § 11 f Abs. 1 RGr. zu gewähren.

Eine Ausnahme von dem Grundsatz enthält Nr. 24.

- 34 Soweit politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten nach § 26 des Gesetzes über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten v. 4. März 1952 (GV. NW. S. 39 ff.) ein 50%iger Zuschlag zum Fürsorgerichtsatz zusteht, schließt dies die Anerkennung eines Mehrbedarfs nach § 11 b oder 11 c RGr. nicht aus.

3. Kürzung des Bedarfssatzes

- 35 Bei Personen, die arbeitsscheu sind, sich fortgesetzt unwirtschaftlich verhalten oder Anordnungen der Fürsorgebehörde beharrlich zuwiderhandeln, kann der Bedarfssatz angemessen gekürzt werden. Da verhindert werden muß, daß von der Kürzung des Bedarfssatzes Angehörige unverschuldet mitbetroffen werden, soll deren Richtsatz nicht gekürzt werden (§ 13 RGr.).

B. Regelbeihilfen

1. Unterkunft

- 36 Der Bedarf für die Unterkunft ist in Höhe der vom Hilfsbedürftigen aufzubringenden Miete als laufende Beihilfe (Mietbeihilfe) zu gewähren.
- 37 Leben im Haushalt des Hilfsbedürftigen Personen, die nicht bedürftig sind, so ist die Mietbeihilfe um den Betrag zu kürzen, der auf diese Personen als Mietanteil entfällt.
- 38 Hat der Hilfsbedürftige Einnahmen aus der Vermietung möblierter Zimmer, so ist die auf diese Zimmer entfallende anteilige Miete auf die Mietbeihilfe anzurechnen. (Im übrigen vgl. Nr. 95.)
- 39 Der Hilfsbedürftige soll sich auf angemessenen Wohnraum beschränken, gegebenenfalls durch Abvermieten. Was als angemessen zu gelten hat, richtet sich im Zweifel nach den Bestimmungen des Wohnraumbewirtschaftungsrechts. Der Mietpreis für die angemessene Wohnung soll die Richtsatzmiete des sozialen Wohnungsbaues nicht übersteigen. Übersteigt die Miete diesen Satz, so ist sie gleichwohl solange als Bedarf zu berücksichtigen, als es dem Hilfsbedürftigen nachweislich nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die Aufwendungen für die Unterkunft zu senken.
- 40 Wassergeld und Gebühren für die Müllabfuhr sind in der Regel in der Miete enthalten. Werden sie jedoch vom Hilfsbedürftigen gesondert neben der Miete entrichtet, so sind sie als Unterkunftsbedarf bei Festsetzung der Mietbeihilfe zu berücksichtigen.
- 41 Wohnt ein Hilfsbedürftiger im eigenen Haus, so kann die Belastung des Hauses bis zur Höhe des Mietwertes einer für ihn angemessenen Wohnung übernommen werden. Bei Wohnungseigentum ist entsprechend zu verfahren.
- 42 Hinsichtlich der Überschüsse aus einer Nutzung des Hausgrundstücks vgl. Nr. 94.

2. Winterfeuerung

- 43 Der Bedarf an Winterfeuerung ist durch Beihilfen während der Wintermonate in angemessener Höhe zu befriedigen. Die richtsatzmäßige Barunterstützung enthält lediglich den laufenden Bedarf an Kochfeuerung.

C. Sonderbeihilfen

- 44 Neben der richtsatzmäßigen Unterstützung einschließlich etwaiger Mehrbedarfszulagen und den Regelbeihilfen sind für einen als notwendig anerkannten Lebensbedarf, der durch diese Leistungen nicht abgegolten wird, Sonderbeihilfen zu gewähren:
- 45
 1. Zur Beschaffung von Kleidung, Wäsche und Schuhwerk und zur Durchführung größerer Schuhreparaturen.
 2. Zur Beschaffung von Hausrat
- 46 Die Hilfe soll so bemessen sein, daß sie einfachsten Anforderungen genügt und der Größe der Familie entspricht.
- 47 Als notwendiger Bedarf ist in der Regel anzuerkennen:
 - 1 Herd, 1 Tisch, 1 Schrank,
je Person 1 Bett, 1 Stuhl,
dazu das zu einer Haushaltsführung notwendige Hausgerät,
bei Familien mit Kindern außerdem ein einfacher Kleiderschrank.
3. Krankenhilfe und Hilfe zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit (§ 6 Abs. 1 Buchst. b RGr.)
- 48 Im Krankheitsfalle ist dem Hilfsbedürftigen Krankenhilfe zu gewähren. Diese Hilfe schließt auch Leistungen zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit ein. In Zweifelsfällen soll durch den Amtsarzt geprüft werden, ob und in welchem Umfang Krankenhilfe notwendig ist.
- 49 Zur Krankenhilfe gehören:
 - 3.1 Ärztliche und zahnärztliche Versorgung,
 - 3.2 Arzneien, Kur- und Heilmittel,
 - 3.3 Hilfsmittel zur Erleichterung von Leiden oder von Folgen geheilter Leiden (Bruchbänder, Brillen, orthopädische Hilfsmittel),
 - 3.4 Krankenhauspflege.
- 50 Die Leistungen zu 3.1 bis 3.3 sollen sich in der Regel beschränken auf die in gleichartigen Fällen von der gesetzlichen Krankenversicherung gewährten Leistungen.

3.5 Zahnersatz

- 51 Die Kosten für Zahnersatz sind nur zu übernehmen, wenn infolge des Zahnman-
gels Gesundheitsschäden bereits eingetreten oder mit an Sicherheit grenzender
Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, außerdem, wenn durch die Bewilligung
des Zahnersatzes die Vermittlung in Arbeit erleichtert wird.

3.6 Hauskrankenpflege

- 52 Sie soll insbesondere übernommen werden, wenn dadurch Krankenhauspflege-
kosten erspart werden.

3.7 Durchführung von Kuren

3.8 Heilstättenbehandlung

- 53 Die Krankenhilfe kann auch sichergestellt werden, indem Beiträge zu einer
Krankenkasse übernommen werden.

4. Pflegebeihilfen

- 54 Pflegebeihilfen sind zu gewähren, wenn eine Pflegebedürftigkeit innerhalb des
Familienverbandes nicht ohne besonderen Aufwand befriedigt werden kann. Dies
ist anzunehmen bei:

1. Schwerer oder andauernder Krankheit,
2. Siedtum,
3. Blindheit vor dem 2. Lebensjahr.

- 55 Die Pflegebeihilfe kann auch in der Form gewährt werden, daß die Kosten für
Hauspflege übernommen werden oder eine Hauspflegerin gestellt wird.
Dies kann erforderlich sein, wenn ein Hilfsbedürftiger durch Krankheit oder ver-
minderte Arbeitsfähigkeit nicht in der Lage ist, ausreichend für seine Angehörigen
zu sorgen.

5. Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen (§§ 6 Abs. 1 Buchst. c und 12 RGr.)

- 56 Hilfsbedürftigen Schwangeren und Wöchnerinnen sind in der Regel Leistungen zu
gewähren, welche die Krankenkassen nach §§ 205 a RVO und 195 a Familienange-
hörigen von Versicherten als Mindestleistungen der Wochenhilfe gewähren.
- 57 Als hilfsbedürftig sind Schwangere und Wöchnerinnen dann anzusehen, wenn kein
Anspruch auf Leistungen der Wochenhilfe gegen Dritte besteht und ihr Einkom-
men bzw. das anrechenbare Einkommen der Familie das Zweifache des für sie oder
die Familie geltenden Richtsatzes zuzüglich der einfachen Miete nicht übersteigt.

6. Kosten der Berufsausbildung (§ 6 Abs. 1 e RGr.)

- 58 Neben dem Mehrbedarf nach Nr. 30, 31, 32, sind die Kosten zur Erwerbsbefähigung
oder Ausbildung für einen angemessenen Beruf zu übernehmen, wenn der Hilfs-
bedürftige zu dem dort bezeichneten Personenkreis gehört.
- 59 Welcher Beruf als angemessen angesehen und was im einzelnen gewährt werden
kann, wird in den besonderen Richtlinien über die Gewährung von Ausbildungs-
beihilfen bestimmt.

7. Sonstige Sonderbeihilfen

- 60 Berechtigte Bedürfnisse des Hilfsbedürftigen, die sich durch ihre Eigenart aus dem
allgemein als notwendig anzuerkennenden Bedarf hervorheben oder eine nur
vorübergehende Hilfe erfordern, sind im Rahmen des § 10 RGr. zu befriedigen.
- 61 Dies gilt im Einzelfall
- a) bei Notständen, auf die die Bestimmungen der §§ 11 b bis 11 f RGr. nicht ange-
wendet werden können oder, in denen die im Regelfall zu gewährenden Lei-
stungen nicht ausreichen (z. B. bei Alleinstehenden, die zu einer selbständigen
Haushaltsführung offensichtlich nicht in der Lage sind),
 - b) bei Maßnahmen vorbeugender Art, die später zur Entlastung der öffentlichen
Fürsorge führen (z. B. Übernahme von Beitragsmarken, um eine Rentenanwalt-
schaft zu sichern).

8. Bestattungsaufwand

- 62 Der Bestattungsaufwand ist zu übernehmen, soweit er nicht auf andere Weise ge-
deckt werden kann. Als Bestattungsaufwand sind anzuerkennen: Leichenbeförde-
rung in dem durch die örtlichen Verhältnisse bedingten angemessenen Umfang,
Leichenwäsche und -kleidung, Sargkosten, die Kosten für das Einsargen der Leiche,
Grabbereitungs- und Trägergebühren.
- 63 Feuerbestattung kann aus Fürsorgemitteln übernommen werden, wenn die Kosten
die einer Erdbestattung nicht wesentlich übersteigen.
- 64 Leichenhausgebühren sollen übernommen werden, wenn die Aufbahrung im Lei-
chenhaus den Umständen nach unvermeidlich ist und der alsbaldigen Bestattung
dient. Der mit der Bestattung verbundene Aufwand, der über diesen Rahmen
hinausgeht, kann durch die öffentliche Fürsorge nicht übernommen werden. Dies
gilt insbesondere für Leichenüberführung auf weite Strecken.

D. Persönliche Hilfe

- 65 Die Fürsorge soll sich nicht in materiellen Leistungen erschöpfen, sondern dem Hilfsbedürftigen durch Rat und Beistand auch persönliche Hilfe gewähren.
- 66 Die persönliche Hilfe soll sich je nach Eigenart des Notstandes oder seiner Begleitumstände auch darauf erstrecken, den Willen des Hilfsbedürftigen zur Selbsthilfe zu wecken und zu fördern oder Hilfsmöglichkeiten zu erschließen, die geeignet sind, ihn von der öffentlichen Fürsorge unabhängig zu machen. Es soll deshalb in jedem Falle danach gestrebt werden, ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Hilfsbedürftigen und dem Hilfgewährenden herzustellen.

E. Auffanggrenze

- 67 Der aus dem Richtsatz und der Mietbeihilfe sich ergebende Betrag darf nicht in einem Mißverhältnis zu dem Einkommen der arbeitenden Bevölkerung stehen. Er soll im allgemeinen 90 v. H. des Netto-Arbeitseinkommens nicht übersteigen, das ein Hilfsarbeiter in der örtlich überwiegenden Arbeitnehmergruppe bezieht. Je nach den örtlichen Verhältnissen kann die Auffanggrenze auch aus den Durchschnittslöhnen mehrerer Arbeitnehmergruppen ermittelt werden.
- 68 Bei dem als Auffanggrenze ermittelten Betrag ist davon auszugehen, daß er eine Mietpauschale von 30 DM enthält. Falls die tatsächliche Miete diesen Pauschbetrag übersteigt, ist der darüber hinausgehende Betrag der Auffanggrenze zuzurechnen.
- 69 Eine sinnvolle Anwendung der Auffanggrenze setzt voraus, daß sie den tatsächlichen Lohnverhältnissen entspricht. Es ist daher in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu prüfen, ob die Auffanggrenze inzwischen eingetretenen Lohnveränderungen angepaßt werden muß.
- 70 Bei Haushalten mit 3 und mehr Kindern, die von dem hilfsbedürftigen Haushaltsvorstand ganz oder überwiegend unterhalten werden, ist die Auffanggrenze um den Betrag aufzustocken, der bei Anwendung des Kindergeldgesetzes v. 13. November 1954 (BGBl. I S. 333) für die hilfsbedürftige Familie als Kindergeld gezahlt werden würde (25,— DM für das 3. und jedes weitere Kind).
- 71 Leistungen, die dem Hilfsbedürftigen auf Grund der §§ 10, 11 b bis 11 f RGr. zugestanden werden, sind über die Auffanggrenze hinaus zu gewähren. Das gleiche gilt für Leistungen, die der Hilfsbedürftige nach § 26 des Gesetzes über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft pp. v. 4. März 1952 (GV. NW. S. 39 ff.) erhält.

III. Abschnitt**A. Verwertung von Sach- und Barvermögen und Anrechnung von Einkommen**

- 72 Der Hilfsbedürftige muß sein gesamtes verwertbares Vermögen und sein gesamtes Einkommen einsetzen, ehe die öffentliche Fürsorge ihm Hilfe gewährt, es sei denn, daß gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen (§ 8 RGr.).
1. Verwertung von Sach- und Barvermögen (§ 8 a RGr.)
- 73 Von dem Grundsatz der Vermögensverwertung sind ausgenommen Vermögen der in § 8 a Abs. 1 RGr. genannten Art.
- 74 Abgesehen von diesen Einschränkungen darf gem. § 8 a Abs. 2 RGr. von dem Hilfesuchenden nicht verlangt werden, sonstiges oder darüber hinaus gehendes Vermögen zu verbrauchen oder zu verwerten, wenn dies eine besondere Härte für ihn oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen bedeuten würde. Dies gilt besonders bei alten, bei noch nicht erwerbsfähigen und bei erwerbsbeschränkten Personen und in Fällen, in denen ein solches Verlangen dauernde Hilfsbedürftigkeit begründen würde.
- 75 In Ausnahmefällen kann von der Verwertung von Sachvermögen auch dann abgesehen werden, wenn sie mit einem Wertverlust verbunden ist oder später zu einer größeren Belastung der öffentlichen Fürsorge führt (z. B. bei Hilfsbedürftigen, die ein eigenes Kleingartengrundstück bewirtschaften).
- 76 Bei Barvermögen ist nach den Vorschriften der Verordnung zur Durchführung des § 8 a Abs. 1 Buchst. g RGr. v. 14. April 1954 (BGBl. I S. 94) zu verfahren.
- 77 Die Barbeträge oder sonstigen Geldwerte, von deren Verbrauch oder Verwertung die Fürsorge nicht abhängig gemacht werden darf, sind nach § 1 der o. a. VO. für den Regelfall auf
- a) 500,— DM für den Hilfsbedürftigen,
- b) 100,— DM für jeden bis zum Eintritt der Hilfsbedürftigkeit tatsächlich unterhaltenen Angehörigen des Hilfsbedürftigen
- festgesetzt.

- 78 Diese Beträge können erhöht werden, wenn die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles dies angemessen erscheinen lassen (§ 2 der VO.).
- 79 Soweit bei Vertriebenen und Flüchtlingen, die bereits vor Inkrafttreten der o. a. VO. (15. April 1954) in laufender Unterstützung standen, verwertbares Vermögen in Höhe der Beträge nach § 7 Abs. 2 des Flüchtlingsgesetzes NW v. 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 216) von der Anrechnung ausgenommen war, verbleibt es dabei.
- 80 Das gleiche gilt für politisch, rassisch und religiös Verfolgte hinsichtlich der nach dem RdErl. v. 17. 8. 1950 (MBI. NW. S. 777) freizulassenden Beträge.

2.1 Arbeitseinkommen des Hilfsbedürftigen

- 81 Das Arbeitseinkommen des Hilfsbedürftigen ist nach Abzug der in Nr. 82 u. 83 genannten Aufwendungen (Nettoeinkommen) auf den gemäß Nr. 10 bis 71 festgestellten Bedarfssatz anzurechnen.
- 82 Das Nettoeinkommen ist zu errechnen, indem vom Bruttoeinkommen abgesetzt werden die Aufwendungen des Hilfsbedürftigen für
Steuern, Beiträge zur Sozialversicherung oder in angemessenem Umfang Beiträge zu privaten Versicherungen oder ähnl. Einrichtungen (z.B. Beiträge zu Berufsverbänden u. ä.).
- 83 Ebenso sind die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (Fahrtkosten, Arbeitskleidung pp.) abzusetzen (§ 8 Abs. 2 RGr.).
- 84 Bei geringfügigem Erwerb ist nur das anzurechnen, was nicht als Mehrbedarf zuzubilligen ist (vgl. Mehrbedarf nach Nr. 24, 27, 29). Bei Arbeitseinkommen von Blinden vgl. Mehrbedarf nach Nr. 28.

2.2 Einkommen des Hilfsbedürftigen aus Renten, Pensionen u. dgl.

- 85 Einkommen des Hilfsbedürftigen aus Rentenansprüchen öffentlicher oder privater Art ist grundsätzlich auf den Bedarfssatz anzurechnen. § 8 Abs. 2 RGr. findet sinngemäß Anwendung (vgl. Nr. 82).
Die Grundrente ist nicht anzurechnen (siehe Mehrbedarf nach Nr. 21).
- 86 Kindergeld ist nur auf Fürsorgeleistungen anzurechnen, die für ein Kind gewährt werden, für das das Kindergeld gezahlt wird.
- 87 Die Anrechnungsfähigkeit von rentenähnlichen Leistungen von Betrieben, die diese ihren Angehörigen auf Grund eines früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses ohne Rücksicht auf die Hilfsbedürftigkeit zwar ohne rechtliche Verpflichtung, jedoch regelmäßig zufließen lassen (Treueprämie) ist nach Lage des Einzelfalles und den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen. Ergibt sich, daß die Anrechnung nicht in Betracht kommt (§ 8 c RGr.), so ist zu prüfen, ob wegen dieser Leistungen von der Anerkennung eines Mehrbedarfs nach § 11 b RGr. abgesehen werden kann (§ 11 b Abs. 1 Satz 2).
- 88 Nachzahlungen von Renten, Pensionen oder anderen Zuwendungen, die ungeachtet fürsorgerechtlicher Ersatzansprüche in den Besitz des Unterstützten gelangt sind, sind nicht als Einkommen, sondern als Vermögen anzusehen. Zur Verwertung von Vermögen siehe Nr. 76 bis Nr. 78.

2.3 Anrechnungsfreie und bedingt anrechnungsfähige Renten und sonstige, zweckgebundene Einkommen

- 89 a) Anrechnungsfrei bleiben die nach den Sondervorschriften des LAG zu behandelnden Leistungen (§ 292 Abs. 2 LAG).
Das sind
aa) die nach § 274 LAG gewährte Unterhaltshilfe, höchstens jedoch monatlich 36,— DM,
ab) der 4 v. H. des Grundbetrages übersteigende Teil der Entschädigungsrente nach § 280 LAG oder
ac) die Hälfte des Auszahlungsbetrages der Entschädigungsrente nach § 284 LAG.
- 90 Diese Leistungen gelten als Vermögen, von dessen Verbrauch oder Verwertung die Fürsorge nicht abhängig gemacht werden darf. Es ist zu prüfen, ob die Freilassung dieser Beträge die Anerkennung eines Mehrbedarfs nach § 11 b RGr. noch rechtfertigt.
- 91 b) Regelmäßig wiederkehrende Leistungen, die nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften gewährt werden, um einen Mehraufwand zu decken, der durch einen Körperschaden verursacht wird, insbesondere die in § 8 b Abs. 1 RGr. angeführten Leistungen, sind nur auf solche Fürsorgeleistungen anzurechnen, die gleichen Zwecken dienen.

- 92 Ebenso sind Leistungen der Wochenhilfe sowie Leistungen, die aus öffentlichen Mitteln zur Erziehung, Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung gewährt werden und ausschließlich diesem Zweck dienen (ohne Leistungen für den Lebensunterhalt) nur auf solche Fürsorgeleistungen anzurechnen, die den gleichen Zwecken dienen (§ 8 b Abs. 2 bis 3 RGr.).
- 93 c) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen, die ein Dritter zur Ergänzung der öffentlichen Fürsorge gewährt, ohne dazu eine rechtliche oder besondere sittliche Pflicht zu haben, bleiben anrechnungsfrei, es sei denn, daß sie die wirtschaftliche Lage des Hilfsbedürftigen so günstig beeinflussen, daß öffentliche Fürsorge ungerechtfertigt wäre (§ 8 c RGr.).

2.4 Einkommen aus Kapital und Grundbesitz

- 94 Reineinnahmen des unterstützten Hilfsbedürftigen aus Kapital und Grundbesitz sind voll anzurechnen.

2.5 Einnahmen aus der Vermietung möblierter Zimmer

- 95 Abgesehen von der Anrechnung der anteiligen Miete (Nr. 38) ist von der restlichen Einnahme aus der Vermietung möblierter Zimmer der Betrag auf den Bedarfssatz anzurechnen, der nach Abzug einer angemessenen Entschädigung für die mit der Vermietung verbundenen Sachaufwendungen und Dienstleistungen verbleibt (in der Regel 50 v. H.).

- 96 Einnahmen aus leer vermieteten Räumen sind voll anzurechnen.

B. Heranziehung zum Unterhalt

1. Allgemeines

- 97 Die Unterhaltsverpflichtung ergibt sich aus den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 98 Zu beachten ist die erweiterte Unterhaltspflicht
 der Eltern im Verhältnis zu ihren minderjährigen unverheirateten ehelichen Kindern (§ 1603 Abs. 2 BGB),
 der unehelichen Mutter im Verhältnis zu ihrem Kind (§ 1705 BGB),
 von Ehegatten untereinander (§§ 1360, 1361 BGB).
- 99 Die Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber dem Hilfsbedürftigen soll auf gutlichem Wege erstrebt werden. Die Unterhaltsberechtigten sind in jedem Falle anzuhalten, ihre Unterhaltsansprüche ernsthaft zu verfolgen. Unterhaltspflichtige Angehörige, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Hilfsbedürftigen nicht oder nicht ausreichend nachkommen, sind zur Unterhaltsleistung nach den Vorschriften des § 23 RFV heranzuziehen.
- 100 Eine Heranziehung der Angehörigen zum Unterhalt ist in erhöhtem Maße zumutbar, wenn die hilfsbedürftigen Familienmitglieder durch Übernahme eines Teiles der häuslichen Arbeit, z. B. durch Wartung von Kindern, wertvolle Dienste leisten.
- 101 Wenn ein Unterhaltspflichtiger bereits durch ein Gericht zur Unterhaltsleistung verurteilt worden ist, ist der im Urteil festgesetzte Unterhaltsbetrag maßgebend. Bei veränderten Verhältnissen ist ein neues Urteil zu erwirken (§ 323 ZPO).

2. Unterhaltspflichtige Haushaltsgemeinschaft mit Hilfsbedürftigen

2.1 Erweitert Unterhaltspflichtige

- 102 Erweitert Unterhaltspflichtige haben ihr gesamtes Einkommen für den Lebensbedarf ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen einzusetzen.
 Sie sind grundsätzlich, auch wenn sie auf Grund ihrer Einkommen für ihre Person nicht hilfsbedürftig sind, in die Bedarfsberechnung nach Nr. 10 bis 61 einzubeziehen.

2.2 Sonstige Unterhaltspflichtige

- 103 Von Unterhaltspflichtigen, für die die erweiterte Unterhaltspflicht nicht besteht (§ 1603 Abs. 1 BGB), kann eine Unterhaltsleistung erst dann verlangt werden, wenn der eigene Bedarf ausreichend gesichert ist. Insbesondere sind die in Ausübung des Berufs erwachsenden besonderen Unkosten und die zur Erhaltung der Arbeitskraft erforderlichen Ausgaben (z. B. erhöhter Bedarf an Nahrung, Kleidung usw.) durch entsprechende Berechnung ihres Bedarfs zu berücksichtigen.
- 104 Die genannten Unterhaltspflichtigen sind nicht in die Bedarfsberechnung der Hilfsbedürftigen einzubeziehen. Es ist lediglich der ihnen zumutbare Unterhaltsbeitrag auf den Bedarfssatz des Hilfsbedürftigen anzurechnen.

- 105 Der Unterhaltsbeitrag ist in der Regel nach folgenden Anhaltspunkten zu berechnen:

a) bei **Erwerbseinkommen**

Soweit das Einkommen des nicht unterstützten, unterhaltspflichtigen Angehörigen aus Erwerbseinkommen besteht, sind vom Nettoverdienst (Bruttoverdienst nach Abzug von Steuern und Soziallasten) folgende Beträge freizulassen:

- aa) 20 v. H. für die mit der Erwerbstätigkeit verbundenen besonderen Aufwendungen,
- ab) ein Betrag, der mindestens dem $1\frac{1}{2}$ -fachen Richtsatz für ihn und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen (den Hilfsbedürftigen ausgenommen) entspricht,
- ac) der vom Unterhaltspflichtigen zu leistende Mietanteil (vgl. Nr. 37).

- 106 Von dem um diese Freibeträge verminderten Nettoeinkommen ist die Hälfte als Unterhaltsbeitrag für die hilfsbedürftigen Familienangehörigen auf deren Bedarfssatz anzurechnen. Das verbleibende Einkommen soll jedoch mindestens 100,— DM betragen. Ob besondere Umstände und die örtlichen Verhältnisse eine weitergehende Heranziehung rechtfertigen, muß der Prüfung im Einzelfalle überlassen bleiben.

- 107 Sollen mehrere unterhaltspflichtige Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft zum Unterhalt herangezogen werden, so ist der jeweilige Unterhaltsbeitrag gesondert zu errechnen.

b) **Einkommen anderer Art**

- 108 Alles sonstige Einkommen, z. B. Renten, Pensionen usw., ist wie Erwerbseinkommen zu behandeln, jedoch sind die unter aa) freizulassenden 20 v. H. nicht abzusetzen.
- 109 Vom Renteneinkommen, das der Unterhaltspflichtige auf Grund der Vorschriften des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (BVG) bezieht, ist zusätzlich die Grundrente bei der Berechnung des nach vorstehenden Gesichtspunkten zu ermittelnden Unterhaltsbeitrages freizulassen.
- 110 Zu den Einkommen anderer Art zählt Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz (KGG) oder dem Kindergeldanpassungsgesetz (KGAG), solange sich die Heranziehung zum Unterhalt auf Kinder bezieht, für die das Kindergeld gewährt wird. Bei Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber anderen Personen darf das Kindergeld nicht berücksichtigt werden.
- 111 Beispiele für die Berechnung des zumutbaren Unterhaltsbeitrages nach Nr. 103 bis 109.

1. **Beispiel:**

Hilfsbedürftige Mutter mit 23jährigem, ledigen Sohn in Haushaltsgemeinschaft.

Miete beträgt 30,— DM (Mietanteil der Mutter 15,— DM)

Netto-Einkommen des Unterhaltspflichtigen 300,— DM

Nach Nr. 105 sind freizulassen:

20 v. H. vom Nettoeinkommen 60,— DM

$1\frac{1}{2}$ -facher Richtsatz für den Haushaltsangehörigen (41 + 20,50) 61,50 DM

Mietanteil (vom Bedarf der Hilfsbedürftigen abzuziehen) 15,— DM

Insgesamt freizulassen 136,50 DM 136,50 DM

verbleiben 173,50 DM

zumutbarer Unterhaltsbeitrag 50 v. H. (Nr. 106) 86,75 DM

Soweit die Eheschließung des Sohnes bevorsteht, siehe Nr. 115.

2. **Beispiel:**

Ehepaar mit 2 Kindern; im Haushalt befindet sich die hilfsbedürftige Mutter, die ein Zimmer für sich bewohnt.

(Miete beträgt 50,— DM) Mietanteil der Mutter 10,— DM.

Netto-Einkommen des Unterhaltspflichtigen: 350,— DM

Nach Nr. 105 sind freizulassen:

20 v. H. vom Nettoeinkommen 70,— DM

$1\frac{1}{2}$ -facher Richtsatz für Haushaltungsvorstand (57 + 28,50) 85,50 DM

Haushaltungsangehöriger über 16 Jahre (41 + 20,50) 61,50 DM

Haushaltsangehöriger unter 16 Jahren
(je 38 + 19 = 57) 2mal 114,— DM

Mietanteil 40,— DM

Insgesamt freizulassen: 371,— DM.

Dem Unterhaltspflichtigen kann ein Unterhaltsbeitrag nicht zugemutet werden, es sei denn, die Prüfung im Einzelfalle ergibt, daß Nr. 100 und 106 angewandt werden können (z. B. wenn auch die Ehefrau berufstätig ist und Führung des Haushaltes und Wartung der Kinder der Mutter überläßt).

3. Nichtunterhaltspflichtige in Haushaltsgemeinschaft mit Hilfsbedürftigen (Familiennotgemeinschaft)
- 112 Leben Hilfsbedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit nichtunterhaltspflichtigen Personen, so ist zu prüfen, inwieweit ihr Beruf durch die gemeinsame Wirtschaftsführung gedeckt ist.
4. Unterhaltspflichtige, die nicht mit dem Hilfsbedürftigen in Haushaltsgemeinschaft leben
- 113 a) Bei Unterhaltspflichtigen, die nicht mit dem Hilfsbedürftigen in Haushaltsgemeinschaft leben, ist der Unterhaltsbeitrag wie unter Nr. 105 zu berechnen. An Stelle des unter Nr. 105 ac) genannten Mietanteils tritt die vom Unterhaltspflichtigen für seine Familie aufzubringende Miete. Es ist anstatt der Hälfte nur ein Drittel des nach dieser Berechnung ermittelten Restbetrages als Unterhaltsbeitrag zu beanspruchen.
- 114 b) Die Unterhaltsverpflichtung des Vaters gegenüber seinem unehelichen Kind richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (Nr. 101 gilt entsprechend).
5. Besondere Verhältnisse
- 115 Der nach Nr. 105 bis 110 oder Nr. 113 errechnete Unterhaltsbeitrag kann angemessen herabgesetzt werden, wenn besondere Belastungen dies erforderlich machen. Entgegenkommend ist insbesondere zu verfahren bei der Heranziehung Angehöriger,
- die nachweislich in absehbarer Zeit die Ehe eingehen wollen,
 - die besondere Aufwendungen für eine (nicht aus öffentlichen Mitteln geförderte) Berufsausbildung und -fortbildung nachweisen,
 - die durch Schuldverpflichtungen belastet sind, die nicht auf unwirtschaftlichem Verhalten beruhen,
 - die besonders hohe Kosten der Kindererziehung zu tragen haben,
 - die durch Krankheiten, Siechtum und Pflegebedürftigkeit besonders belastet sind.

IV. Abschnitt

Erstattungspflicht und Ersatz von Fürsorgekosten

A. Erstattungspflicht des Unterstützten, des Ehegatten sowie der Eltern und der Erben des Unterstützten

- 116 Bei Bewilligung der Unterstützung ist der Hilfsbedürftige in geeigneter Form darauf hinzuweisen, daß er verpflichtet ist, dem Fürsorgeverband die aufgewendeten Kosten zu ersetzen, sobald hinreichendes Einkommen oder Vermögen vorhanden ist, es sei denn, daß eine Erstattungspflicht gesetzlich ausgeschlossen ist (§ 25 RFV). Von einer ausdrücklichen Verpflichtung, die Kosten zu ersetzen, darf die Fürsorge jedoch nicht abhängig gemacht werden (§ 9 Abs. 1 RGr.). (Wegen Sicherstellung des Kostenersatzes siehe § 9 Abs. 2 bis 5 RGr.)
- 117 Ersatzpflichtig gem. § 25 Abs. 1 bis 3 RFV sind auch der Ehegatte des Unterstützten und die Eltern hinsichtlich der Leistungen, die ihren Kindern vor Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt worden sind. Ausgenommen sind Leistungen nach § 25 Abs. 4 Buchst. a bis b und d bis f RFV (§ 25 a RFV).
- 118 Bei der Verfolgung der Ersatzansprüche nach §§ 25 ff. RFV. sind die Bestimmungen der VO. über den Ersatz von Fürsorgekosten v. 30. Januar 1951 (BGBl. I S. 154) zu beachten.
- 119 Der Erstattungsanspruch gegen den Unterstützten (§ 25 RFV) oder Ersatzpflichtigen (§ 25 a RFV) erlischt nach 4 Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Unterstützung gewährt worden ist (§ 25 b RFV).
- 120 Bei Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen, die zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach dem BVFG berechtigt sind (§ 9 ff. BVFG), ist davon abzusehen, Erstattungsansprüche nach §§ 25 u. 25 a RFV geltend zu machen (§ 91 Abs. 1 BVFG).
- 121 Das gleiche gilt für Evakuierte bis zum Ablauf von 3 Jahren nach der Rückkehr an den Ausgangsort oder den Ersatzausgangsort (§ 19 Abs. 1 BVFG) i. Verb. mit § 2 der 1. DVO. zum Ersten Überleitungsgesetz v. 27. Februar 1955 (BGBl. I S. 88).

- 122 Leistungen der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene (Soziale Fürsorge gem. § 25 bis 27 BVG u. §§ 19 bis 31 RGr.) sind vom Unterstützten regelmäßig nicht zu ersetzen (§ 31 Abs. 2 RGr.).

Ist die Hilfe mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse und den Verwendungszweck in Form eines Darlehens gewährt worden, so richtet sich die Erstattung nach bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen.

B. Überleitung von Ansprüchen des Hilfsbedürftigen

123 1. Überleitung von bürgerlich-rechtlichen Ansprüchen

Rechtsansprüche auf Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfs, die der Unterstützte für die Zeit der Unterstützung hat, können durch schriftliche Anzeige an den Leistungspflichtigen auf den Fürsorgeverband übergeleitet werden (§ 21 a RFV). Von dem Rechtsübergang nach § 21 a RFV werden außer den Unterhaltsansprüchen nach §§ 1601 ff. BGB auch solche Rechtsansprüche des Unterstützten betroffen, die von seiner Bedürftigkeit nicht abhängen (z. B. Unterhaltsansprüche vertraglicher Art, Privatversicherungen, Altenteilsverträge, Leibrenten usw.) (§ 21 a Abs. 1 Satz 2 RFV). Entscheidend für die Inanspruchnahme ist,

- a) daß der Rechtsanspruch für die Zeit der Unterstützung besteht,
- b) daß er zur Deckung des Lebensbedarfs des Anspruchsberechtigten dienen soll.

- 124 Der Fürsorgeverband soll den Übergang von Ansprüchen nur insoweit bewirken, als es zum Ersatz seiner Aufwendungen erforderlich ist. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch der Pfändung nicht unterworfen ist.

- 125 Die schriftliche Anzeige an den Dritten bewirkt den Übergang des Anspruchs für die Zeit seit Eintritt der Hilfsbedürftigkeit bis zu ihrer Beendigung. Für die Vergangenheit kann der Fürsorgeverband einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen außer unter den Voraussetzungen des § 1613 des Bürgerlichen Gesetzbuches nur in Anspruch nehmen, wenn er dem Unterhaltspflichtigen von der Gewährung der Fürsorge unverzüglich Mitteilung gemacht hat.

- 126 Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Evakuierte, die nicht erweitert unterhaltspflichtig sind (vgl. Nr. 103), dürfen zum Ersatz von Fürsorgeleistungen nach § 21 a RFV in der Regel nicht herangezogen werden, es sei denn, daß sie nicht oder nicht mehr zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach dem BVFG bzw. dem BEVG berechtigt sind (§ 91 Abs. 2 BVFG, § 19 Abs. 2 BEVG).

- 127 Ein Verfahren gemäß § 13 BVFG kann gegen den Unterhaltspflichtigen von den Bezirksfürsorgeverbänden bei den zuständigen Flüchtlingsbehörden beantragt werden (siehe Erl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 8. 1954 — n. v.).

- 128 Die Zwangsvollstreckung aus nach § 21 a übergeleiteten Unterhaltsansprüchen ist ausgeschlossen, wenn der Unterhaltspflichtige (auch erweitert Unterhaltspflichtige) Vertriebener oder Kriegssachgeschädigter im Sinne des LAG ist und wenn durch die Zwangsvollstreckung die Neubegründung oder Sicherung der Existenz des Geschädigten gefährdet würde (§ 363 LAG).

- 129 Die Überleitung von Ansprüchen, die der Unterstützte auf Grund der Bestimmungen des Kindergeldgesetzes oder des Kindergeldanpassungsgesetzes hat, setzt eine Anordnung des Vormundschaftsgerichtes gem. § 8 KGG voraus, sie wirkt erst von dem Zeitpunkt ab, den das Vormundschaftsgericht auf Antrag bestimmt.

2. Überleitung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen des Hilfsbedürftigen

- 130 Ebenso wie die unter Nr. 123 bis 129 bezeichneten bürgerlich-rechtlichen Ansprüche des Unterstützten können auch seine öffentlich-rechtlichen auf die Deckung des Lebensbedarfs gerichteten Ansprüche zum Ersatz der Fürsorgeleistungen herangezogen werden.

- 131 In den Sozialversicherungsgesetzen (§§ 1531 ff. RVO, § 48 AVG), dem Bundesversorgungsgesetz (§§ 60, 67 BVG), dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (§ 111 a AVAVG) und dem Lastenausgleichsgesetz (§ 292 LAG) sind aber besondere Vorschriften enthalten, die ungeachtet des § 21 a RFV anzuwenden sind. Die Erstattung von Fürsorgeaufwendungen aus der Kranken- und Unfallversicherung nach §§ 1531 ff. RVO erfordert außer dem Grundsatz, daß es sich um eine Pflichtleistung handelt, für die gleichzeitig während des Unterstützungszeitraumes ein Anspruch gegen die Sozialversicherung besteht, die Einheit des Leistungsgrundes und die Gleichartigkeit der Leistung als Voraussetzung für die Inanspruchnahme.

- 132 Auf Ansprüche gegen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung kann nach § 1535 b RVO i. d. F. d. FAG v. 20. 8. 1953 nur für die Zeit zurückgegriffen werden, in der Unterstützung und Rentenanspruch zusammentreffen. Voraussetzung ist, daß der Ersatzanspruch vor Auszahlung der Versicherungsleistung geltend gemacht wird. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen 6 Monaten nach Ablauf der Unterstützung angemeldet ist (§ 1539 RVO).

V. Abschnitt

Schlußvorschriften

- 133 Der RdErl. d. Sozialministers Nordrhein-Westfalen v. 20. 5. 1949 — III A 1/6 — III 47 — (MBI. NW S. 515 ff.) und die hierzu ergangenen Ergänzungserlasse werden aufgehoben.

— MBI. NW. 1955 S. 1541/42.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.